TEXTTEIL

A. Festsetzungen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
– gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 481) –

a) Die zur Verwirklichung der Kindertagesstätte zu entfernenden Bäume, Sträucher und Gehölze sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB auf den angrenzenden öffentlichen Grünflächen nach Maßgabe des Grünflächenamtes zu ersetzen.

b) Die Dachflächen der Einrichtung sind mit einer extensiven Dachbegrünung gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu versehen.

c) Befestigungen von Stellplätzen, Zufahrten und Wegeführungen sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in wasserdurchlässigem Ausbau durchzuführen.

B. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. Bergbau

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2. Altlasten

Der Änderungsbereich war Standort einer ehemaligen Ablagerungsfläche von Kanalaushub (Sandhalde). Nach Prüfung des Gutachtens zur Gefährdungsabschätzung für das Bauvorhaben der Kindertagesstätte Scharpwinkelring der Umweltconsulting GmbH Bochum vom April 1992 kann festgestellt werden, daß die vom Gutachter vorgeschlagene vorsorgliche Bodenüberdeckung für verbleibende Freiflächen mit 0,5 m sauberem Boden sinnvoll und ausreichend für die angestrebte Nutzung ist.

C. Hinweise:

1. Aufhebung von Bebauungsplänen

Der in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 63, rechtsverbindlich seit dem 23.06.1972, wird durch die Neufestsetzung ersetzt.

2. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne – Baumschutzsatzung –" in der zuletzt gültigen Fassung.

3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten – §§ 15 und 16 Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224), geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248) –, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

4. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geltenden Fassung
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl I S. 889) in der zuletzt geltenden Fassung.